



Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht

Übersicht:

- § 1 Grundsatz und Aufgaben
- § 2 Trägerschaft
- § 3 Aufnahme und Anmeldefristen
- § 4 Einzugsbereiche
- § 5 Platzrücknahme
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Schließungszeiten und Notdienste
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gesundheitszustand
- § 10 Unfall- und Haftpflichtschutz
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am **30.09.2008** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Aufgaben

(1) In der Gemeinde Edewecht sind zur Unterstützung der Eltern bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages von der Gemeinde Edewecht Kindertagesstätten eingerichtet.

(2) Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Edewecht. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergebenden Aufgaben. Durch die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Auf besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Der Beirat in den einzelnen Kindertagesstätten besteht gemäß § 10 Abs.

3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Die Vertretung des Trägers im Beirat wird durch Beschluss des Trägers festgelegt.

(5) Die Kindertagesstätten sind eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 NGO.

§ 2 Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft der in § 4 dieser Satzung genannten Kindertagesstätten liegt grundsätzlich bei der Gemeinde Edewecht.

(2) Die Gemeinde kann die Trägerschaft durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen an andere Träger abgeben.

(3) Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt nur, wenn der andere Träger diese Satzung und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht inhaltlich gleich anwendet.

§ 3 Aufnahme und Anmeldefristen

(1) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung nach dem KiTaG erfolgt die Aufnahme der Kinder grundsätzlich in der Rangfolge nach dem Lebensalter der für einen Kindergartenbesuch bzw. Kinderkrippenbesuch zu den Anmeldeterminen (Abs. 2) jeweils angemeldeten Kinder. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze. Bei Geschwisterkindern wird von dem Grundsatz der altersbedingten Reihenfolge abgewichen, wenn ein Geschwisterkind bereits dieselbe Kindertagesstätte besucht. Bei der Vergabe von Vormittagsplätzen wird von dem Grundsatz der altersbedingten Reihenfolge abgewichen, in dem Kinder, die bereits länger als 9 Monate einen Nachmittagsplatz desselben Kindergartens oder einen Krippenplatz derselben Kindertagesstätte besuchen, vorrangig berücksichtigt werden.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt, in der sich aus § 4 ergebenden Kindertagesstätte, jeweils zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres) und zum 01.02. (Mitte des Kindergartenjahres) durch Zusendung eines Aufnahmebescheides.

(3) Kinder, die zu einem der Aufnahmetermine aufgenommen werden sollen, müssen grundsätzlich drei Monate vorher schriftlich, unter Verwendung des Anmeldeformulars, angemeldet werden. Wird die Frist nicht eingehalten kann eine Aufnahme erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen.

(4) Die Aufnahmen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der spätestens bis zum 1. Mai für das darauf folgende Kindergartenjahr zu erklären ist.

(5) Die verbindliche Anmeldung der Kindergartenkinder für das Betreuungsangebot in den Sommerferien hat grundsätzlich 3 Monate vor Beginn der Sommerferien schriftlich unter Verwendung eines Anmeldeformulars zu erfolgen.

§ 4 Einzugsbereiche

(1) Für die Kindertagesstätten gelten folgende Einzugsbereiche:

- a) Kindergarten Edewecht und „**Lüttje Hus**“:
für Kinder aus dem Ortsteil Edewecht bis zu einer gedachten Trennlinie südlich des Baugebietes „Logenring“ hinüber in den Einmündungsbereich der Rhododendronstraße in die Wallstraße. Die Straßen Martin-Reinke-Str., Adalbert-Kaiser-Str., Helmerich-von-Aschwege-Str., Georg-Hanßmann-Str. und Ahlert-Brunns-Str. sind ebenfalls dem Kindergarten Edewecht zugeordnet.
- b) Kindergärten Friedrichsfehn und Sonnenhügel
für Kinder aus den Bauernschaften Friedrichsfehn, Kleefeld, Wildenloh.
- c) Kindergarten Jeddelloh II:
für Kinder aus den Bauernschaften Jeddelloh I, Jeddelloh II, Husbäke, Klein-Scharrel.
- d) Kindergarten Osterscheps:
für Kinder aus den Bauernschaften Osterscheps, Wittenberge, Westerscheps, Süddorf.
- e) Kindergarten Portsloge:
für Kinder aus der Bauernschaft Portsloge und aus einem Teilbereich von Nord-Edewecht (gedachte Trennlinie südlich des Baugebietes „Logenring“ hinüber in den Einmündungsbereich der Rhododendronstraße in die Wallstraße. Die unter Punkt a) namentlich aufgeführten Straßen fallen nicht in diesen Einzugsbereich).
- f) Kinderkrippe Edewecht:
für Kinder aus dem gesamten Bereich der Gemeinde Edewecht.

(2) Im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung aller Kindertagesstätten in der Gemeinde Edewecht und aus besonderen Gründen kann von den Grenzen der Einzugsgebiete abgewichen werden und ein Kindergartenplatz auch in anderer Trägerschaft gemäß § 2 angeboten werden.

§ 5 Platzrücknahme

Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte länger als vier Wochen unentschuldigt fern oder kommen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Nutzungsgebühr länger als vier

Wochen in Verzug, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Vor einer solchen Platzrücknahme sollen die Sorgeberechtigten gehört werden.

§ 6 Öffnungszeiten

Kindergärten

(1) Die Betreuung der Kinder in den Kindergärten wird in der Regel von montags bis freitags für die Vormittagsgruppen mit mindestens vier Stunden (8.00 bis 12.00 Uhr), die Nachmittagsgruppen mit mindestens vier Stunden (13.00 bis 17.00 Uhr) und den ganztägigen Gruppen mit mehr als sechseinhalb Stunden (**8.00 bis 17.00 Uhr**) angeboten.

(2) Für die Vormittags- **und Ganztagsgruppen** werden zusätzlich Sonderöffnungszeiten von 7.30 bis 8.00 Uhr und **für die Vormittags- und Nachmittagsgruppen** von 12.00 bis 14.00 Uhr mit besonderer Anmeldung angeboten.

(3) Das Betreuungsangebot in den Sommerferien wird in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (4 Stunden) wochenweise angeboten.

Kinderkrippen

4) Die Betreuung der Kinder in den Krippen wird in der Regel von montags bis freitags für die Vormittagsgruppen mit mindestens fünf Stunden (8.00 bis 13 Uhr) und den Ganztagsgruppen mit mehr als sechseinhalb Stunden angeboten.

5) Für die Vormittagsgruppen werden zusätzlich Sonderöffnungszeiten von 7.30 bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 14.00 Uhr angeboten.

§ 7 Schließungszeiten und Notdienste

(1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Woche vor Ostern, die ersten 4 Wochen in den Sommerferien der Schulen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Schließung in den Sommerferien der Schulen wird ein Betreuungsangebot für Kindergartenkinder in einer der in § 4 genannten Kindertagesstätten angeboten. Das Betreuungsangebot in den Sommerferien kann wochenweise, jedoch nicht tageweise genutzt werden und bedarf der rechtzeitigen verbindlichen Anmeldung.

(2) Sollte aus anderen wichtigen Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, übertragbare Krankheiten nach dem Bundesinfektionsgesetz, etc.) der volle Betrieb der Kindertagesstätten nicht aufrechterhalten werden können, wird ein Notdienst eingerichtet. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich unterrichtet. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt im Ermessen der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der in der Gemeinde Edewecht eingerichteten Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren, die an den Träger zu zahlen sind, erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern innerhalb der angebotenen Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes für Kindergartenkinder in den Sommerferien ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten

(2) Für die Höhe der von den Sorgeberechtigten zu zahlenden Gebühren ist der zeitliche Umfang der in der Kindertagesstätte geleisteten Betreuung und die evtl. Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den Sommerferien maßgeblich. Die Höhe der danach festzulegenden Gebühren sowie die Entrichtung ergeben sich aus den Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Krippen in der Trägerschaft der Gemeinde Edewecht.

§ 9 Gesundheitszustand

Kinder, die an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit, wie z.B. Grippe, Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken leiden oder deren verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis nach einem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes die Gesundheit wiederhergestellt und eine Weiterverbreitung der Krankheit durch die Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kinder von Läusen befallen sind.

§ 10 Unfall- und Haftpflichtschutz

(1) Die Kinder sind gegen Unfall in Kindertagesstätten und auf dem unmittelbaren Weg von und zu den Kindertagesstätten beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband in Oldenburg versichert. Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn bei Bildung von Fahrgemeinschaften nicht vermeidbare Umwege entstehen.

(2) Für den Verlust von Sachen (Bekleidungsstücke etc.) wird nur im Rahmen der Leistungen des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover haftet. Mitgebrachte Taschen, Badesachen, Anoraks, Gummistiefel usw. sollen mit ausgeschriebenen Namen des Kindes versehen sein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **15. Okt. 2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen in der Gemeinde Edewecht vom **16.07.2007** außer Kraft.

Edewecht, den **30.09.2008**

Lausch
Bürgermeisterin